In Berufung auf Artikel 4,Absatz 1 des Grundgesetzes verweigere ich aus Gewissensgründen jeglichen Kriegsdienst ohne Waffe und bitte darum,diese Verweigerung zu prüfen und anzuerkennen.

Als Kriegsdienst ohne Waffe empfinde ich jeden Dienst,der im Verteidigungsfall in irgendeiner Weise zur Führbarkeit eines Krieges beiträgt sowie die Bereitschaft zu einem solchen Dienst, nicht aber das Ableisten meines 20-monatigen Zivildienstes.

Am 14.12.1985 beantragte ich die Anerkennung meiner Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe,die am 2.5.'86 vom Bundesamt f.d.Zivildienst bestätigt wurde. Seit dem 3.11.'86 leiste ich Zivildienst beim Berufsförderungswerk Frankfurt und wurde gleich zu Beginn meiner Dienstzeit zu einem Lehrgang der Zivildienstschule Waldbröl abberufen.
Das auf dieser Zivildienstschule zu absolvierende Programm und die dabei stattfindende Konfrontierung mit Problemen des Zivildienstes gaben mir Gelegenheit,meine Situation nochmals gründlich zu überdenken. Dabei wurde mir immer zwingender eine für mich unerträgliche Inkonsequenz bewußt,deren ich mich schuldig machen würde,wenn ich mich mit der bloßen Verweigerung eines bewaffneten Kriegsdienstes begnügen würde.
Ein sehr wichtiges auslösendes Moment war die mir bis dahin unbekannte Information,daß Zivildienstpflichtige gemäß § 79 ZDG (bzw. §4,Abs.4 WPflG) im Verteidigungsfall zu unbefristetem Zivildienst herangezogen werden können und daß dieser unbefristete Zivildienst mich zu allen Dienszen zwingen kann,die nicht unmittelbar an der Waffe geschehen,also rein theoretisch auch zu Tätigkeiten in Zivilschutz oder Heeresversorgung.
Erst diese Mitteilung machte mir bewußt, daß auch ich als Zivildienstpflichtiger Bestandteil eines kalkulierbaren Potentials zur Führbarkeit eines Atomkrieges sein kann - ein Gedanke,der mir so zuinnerst widerstrebt,daß ich glaube,ohne Übertreibung sagen zu können,ein waffenloses Teilhaben und damit Mit-Ermöglichen eines Atomkrieges würde mein Gewissen weitaus mehr belasten,als irgendein "einfacher" Waffendienst ,z.B. als Gewehrschütze,innerhalb eines "konventionellen" Konfliktes.
Die Existenz von Atomwaffen beinhaltet,selbst wenn ihr einziger vorgesehener Zweck ihre Nichtanwendung ist,die niemals hundertprozentig auszuschließende Möglichkeit einer totalen Vernichtung nicht

nur des jetzigen Lebens sondern aller vergangener und zukünftiger Kulturen,einer Ausrottung vielleicht der biologischen,mindestens aber der kulturellen Gattung "Mensch".
Selbst wenn ich entgegen meiner Überzeugung von einer nicht ohne Waffen beizulegenden Bedrohung durch den Osten ausgehe,gibt es für mich kein zu verteidigendes Gut,das ~~xxxxxxxxx~~ die Gefahr einer solchen endgültigen Vernichtung rechtfertigen könnte,weder Wohlstand noch Freiheit noch meine Sicherheit in einem demokratischen Rechtsstaat.
Vor dem Hintergrund der atomaren Bedrohung stellt sich für mich nicht die verharmlosende Alternative "Lieber rot als tot" oder umgekehrt,sondern die für mich keine Diskussion benötigende Aussage: "Lieber im schlimmsten Fall einige Generationen "rot" oder arm oder unfrei,als für alle Zeiten keine Menschheit mehr."
Dadurch,daß ich es als angemessen akzeptierte,daß zur Verteidigung meines Wohlergehens ein Waffenpotential bereitgestellt wird,das auch nur die winzigkleinste Möglichkeit einer totalen Vernichtung von solcher Endgültigkeit beinhaltet,würde ich in meinen Augen eine Schuld auf mich laden,die von solcher Größenordnung ist,daß ich Vergleichsmaßstäbe aus der Zeit des Dritten Reichs heranziehen muß.(Ich möchte mit diesem Vergleich keinesfalls jene bezichtigen,die sich als von Atomwaffen angemessen beschützt betrachten,sondern ich spreche ausschließlich von mir und meiner,in meinen Augen entstehenden Schuld).
Nachdem ich mir nochmals bewußt gemacht habe,daß meine völlige Ablehnung der kriegsfördernden Beteiligung an einem den Einsatz von Atomwaffen nicht ausschließenden Krieg nicht davon abhängt,ob diese Beteiligung mit der Waffe,mit dem Verbandskasten oder Kochlöffel stattfinden soll,stelle ich in zunehmendem Maße fest,daß auch ansonsten die Begründung meiner Verweigerung vom 14.12.'85 von einer gewissen Inkonsequenz oder gar berechnenden Unaufrichtigkeit geprägt war:
Da mir daran gelegen war,anerkannt zu werden,folgte ich dem Rat vieler Freunde und gedruckter "Leitfäden",die persönliche seelische Unfähigkeit,Gewalt auszuüben oder zu töten,als das alleinige Motiv meiner Verweigerung hinzustellen. Andere Gründe für eine totale Ablehnung jeglicher Kriegshandlung wie beispielsweise meine Überzeugung,daß Konflikte irgendwelcher Art nicht durch Kriegsbereitschaft gelöst werden können oder wie die Unfähigkeit meinerseits, einen mir unbekannten Mitmenschen befehlshalber als "Feind" zu betrachten erwähnte ich nur vorsichtig am Rande,da ich ja wußte, daß diese Gründe allein nicht als Gewissensgründe akzeptiert werden, wenn mir diese Tatsache damals auch unbegreiflich war.

Dennoch sind diese genannten Argumente für mich real existierende Gewissensgründe und sie sind unabhängig davon,ob ich in einem Krieg schießen,oder ihn durch meine Verfügbarkeit gutheißen soll. Ein nennenswerter moralischer Unterschied zwischen bewaffnetem und unbewaffnetem Kriegsdienst mag vielleicht in den Soldtruppen vor 350 Jahren bestanden haben. Ein moderner Krieg,ob atomar oder "konventionell" basiert in jedem Fall nicht auf dem direkten Kampf "von Mann zu Mann" sondern auf der Wirksamkeit weitreichender, flächendeckender Waffen. Da er damit nicht mehr auf Armeen beschränkt ist,sondern die gesamte Bevölkerung in gewaltigem Maße mit einbezieht,hängt die Führbarkeit eines solchen Krieges so wesentlich von waffenlosen Diensten ab,sei es Zivilschutz,Instandhaltung der Nachrichtenübermittlung,Lebensmittelversorgung oder das "Einspringen" in eine durch Bundeswehrreservisten freigewordene Stelle,daß ein Krieg ohne diese zivilen Dienste unmöglich wäre. Der einzige Unterschied besteht meiner Ansicht nach darin,daß es bei waffenlosen Diensten sicherlich leichter fällt,das Gewissen durch Selbstbelügung zu beruhigen,doch ich bezweifle,daß dieser Verdrängungsmechanismus bei mir ausreichend funktionsfähig wäre.
Es macht also vor meinem Gewissen keinen entlastenden Unterschied aus,ob ich im Krieg selber morde oder unterstützende Beihilfe zum Mord leiste.
Wenn auch nach Artikel 12a,Abs.3-6,GG jeder Bürger zu zivilen Kriegsdiensten herangezogen werden kann,stellen wohl gerade die Zivildienstpflichtigen mit ihrer gezielten Ausbildung im Versorgungs- und Pflegebereich das wichtigste Resevoir dar.

Da ich aus den geschilderten Gründen heraus jeden Krieg ablehne und da jede auch indirekte Beteiligung an einem Konflikt, der die Möglichkeit der Eskalation zu einem Atomkrieg beinhaltet, für mein Gewissen völlig untragbar ist,muß ich mindestens die folgenden Konsequenzen ziehen: 1.) werde ich im Anschluß an meinen Zivildienst nicht den Auflagen der Zivildienstüberwachung nachkommen, die ausschließlich der Erreichbarkeit im "Verteidigungsfall" dient, denn schon durch meine wenn auch nur scheinbare Verfügbarkeit trüge ich in meinen Augen Mitschuld,wenn ein zwischenstaatlicher Konflikt zum Kriege anstatt Beispielsweise zu unserer Kapitulation führen würde. 2.) werde ich im Verteidigungsfall jeden "Kriegs-Dienst",d.h.,jede meines Ermessens dem Krieg dienende Handlung verweigern.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.04.'85 schützt Artikel 4,Abs.3 GG "nur vor solchen Tätigkeiten,die in einem nach dem Stand der jeweiligen Waffentechnik unmittelbaren Zusammenhang zum Einsatz von Kriegswaffen stehen. (Er)..berechtigt nicht zur Verweigerung des Kriegsdienstes schlechthin,sondern nur zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe."
Es wäre vielleicht angemessen,diesem Urteil mit der ihm eigenen "Wortklauberei" entgegenzuhalten,daß mein Gewissen mir sagt,daß nach dem Stand der heutigen Waffentechnik jeder Kriegsdienst gleichermaßen in Zusammenhang zum Einsatz von Kriegswaffen steht,da die Formulierung vom "unmittelbaren Zusammenhang" in einem "mittelbar",mit allen Ausgeburten unserer Technologie geführten Krieg ihren Sinn verloren hat.
Da ich jedoch sicherlich keine Chance habe,mich mit einer Autorität wie dem Bundesverfassungsgericht in juristischen Spitzfindigkeiten messen zu können,bleibt mir nur der Ausweg,mich auf den ersten Absatz von Artikel 4 zu berufen.
Weiter oben bemerkte ich,daß mir früher unbegreiflich war,daß rein pazifistische Gewissensgründe,die nicht die durch persönlichen Waffengebrauch entstehende Gewissensnot beinhalten,als "unzureichend" abgelehnt werden. Mittlerweile glaube ich eine Erklärung gefunden zu haben (sollte sie nicht zutreffen,werde ich mich gerne belehren lassen): Alle diese "rein pazifistischen" Gründe beinhalten als letzte Konsequenz die Verweigerung jeglichen Kriegsdienstes.
Eine Rechtssprechung,die diese Gründe als einen ernsten Gewissenskonflikt verursachend akzeptieren würde,brächte sich damit in die Lage,konsequenterweise eine sich auf die gleichen Gründe berufende totale Kriegsdienstverweigerung anerkennen zu müssen und eben dies soll von vorneherein verhindert werden.
Ich halte dieses Vorgehen,ebenso wie die zitierte Passage des BVerfG-Urteiles für dem ursprünglichen Sinn unseres Grundgesetzes widersprechend. Die beiden Aussagen des Artikels 4,die dem dritten Absatz vorausgehen,gewähren nicht umsonst Glaubensfreiheit und freie Religionsausübung - es geht in diesem Artikel nicht darum,die Verteidigungsbereitschaft der Bundesbürger zu erhalten,sondern darum, <u>das Gewissen des Einzelnen zu schützen</u>. Deshalb <u>kann</u> die Formulierung "Kriegsdienst mit der Waffe" nicht als Einschränkung im Sinne "Nur zum Kriegsdienst mit der Waffe darf niemand gezwungen werden, zu allem anderen darf er" gemeint sein. Ich denke vielmehr,daß diejenigen Väter des Grundgesetzes,die diesen Passus in langen Debatten durchsetzten,eine metaphorische Auslegung als "Kriegsdienst schlechthin" nicht abgelehnt hätten.

Wenn ich zusammenfassend etwa folgendermaßen argumentiere:

Ich genieße als Bundesbürger dankbar Wohlstand, Freiheit und Sicherheit, aber mir ist in Hinblick auf die Milliarden von Unprivilegierten deren Armut und Unfreiheit ich mit zu verschulden habe, bewußt, daß ich unverdientermaßen über diese Privilegien verfüge.
Ich habe in meinen Augen kein Recht, diese unverdienten Privilegien in einem Krieg zu verteidigen, dem mindestens Tausende von Menschen zum Opfer fallen, die entweder völlig unbeteiligt sind oder zu einem künstlichen Konfliktdenken aufgewiegelt wurden, der aber im schlimmsten Fall das Ende der Weltgeschichte bedeutet. Deshalb ist jede Bereitschaft zu einer Teilnahme an einem solchen Krieg für mich unmöglich.

- wenn ich also auf diese Weise argumentiere, sind diese Aussagen völlig unabhängig davon, ob ich zu einem bewaffneten oder unbewaffneten Kriegsdienst Bereitschaft zeigen soll.
Dennoch empfinde ich diese Argumentation als wesentliche Äußerung meines Gewissens und meiner Weltanschauung im Sinne des ersten Absatzes von Artikel 4 GG, und dieser meiner Weltanschauung müßte ich auf das Verletzendste zuwiderhandeln, würde ich zu einem Kriegsdienst irgendeiner Art gezwungen.

28.12.86 Bernd Krieg

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

II 3.260 - PK: 270367-K-40268

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Tel. (02 21) 36 73 - 295 oder 36 73-1

Datum 14.01.87

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520120 · 5000 Köln 51

Herrn

Bernhard König
Bahnhofstraße 17

6368 Bad Vilbel 4

Betr.: Verweigerung der Zivildienstüberwachung und Nichtbefolgung der Einberufung zu unbefristetem Zivildienst im Verteidigungsfall
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.12.86

Sehr geehrter Herr König,

auf Ihr Schreiben vom 28.12.86, hier eingegangen am 02.01.87, darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Dienstleistenden leisten den Zivildienst in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle.

Eine Beschäftigungsstelle für den Zivildienst kann nur unter den Voraussetzungen des § 4 Zivildienstgesetz -ZDG- anerkannt werden. Hierzu gehört u.a., daß die Zivildienststelle gem. § 4 Abs.1 Nr.1 und 2 ZDG

- insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt; überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereiches anerkannt werden,
- die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstgesetzes entsprechen.

Es gibt zwar die Möglichkeit, daß anerkannte Kriegsdienstverweigerer gem. § 14 ZDG nicht zum Zivildienst herangezogen werden, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken, jedoch ist hierfür unbedingt Voraussetzung, daß diese Kriegsdienstverweigerer sich selbst mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben.

Als Zivildienstleistender werden Sie nicht in einem Zivilschutzzug tätig.

Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen im Verteidigungsfall wird nach § 79 ZDG geregelt. Da auch im Verteidigungsfall Artikel 4 Abs.3 des Grundgesetzes gilt, haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Wehrdienstes Zivildienst in anerkannten Zivildienststellen entsprechend den Einsatzmöglichkeiten nach § 1 ZDG zu leisten.

Bundesamt für den Zivildienst
Sibille-Hartmann-Straße 2-6
5000 Köln 51

Besuchszeit
8.30 - 12.00 Uhr

Telex
8-883511

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Konto 11900-505, BLZ 370 100 50
zugunsten BAZ

Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
BLZ 380 000 00, zugunsten BAZ

Die Anerkennung der Bundeswehr als Einsatzstelle für Zivildienstleistende kommt entsprechend § 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes -KDVG- nicht in Betracht; ein Einsatz im Rahmen der militärischen Verteidigung ist daher nicht möglich.

Detaillierte Pläne über den Einsatz von anerkannten Kriegsdienstverweigerern im Verteidigungsfall sind nicht bekannt.

Das Bundesamt für den Zivildienst ist als Verwaltungsbehörde verpflichtet, gesetzliche Regelungen anzuwenden und die ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben durchzuführen. Es geht nicht an, bestehende gesetzliche Regelungen durch einseitige Erklärungen eines einzelnen außer Kraft zu setzen bzw. zu negieren.

Ich muß Sie deshalb darauf aufmerksam machen, daß die von Ihnen angekündigten Maßnahmen gesetzwidrig sind und mich zwingen würden, Bußgeldverfahren gegen Sie durchzuführen bzw. Strafverfahren in die Wege zu leiten.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, Ihren Ihnen bekannten gesetzlichen Verpflichtungen wie z.B. der Zivildienstüberwachung und im Verteidigungsfalle der Einberufung zu unbefristetem Zivildienst nachzukommen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
[redacted]

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST - KANZLEI - 12

Beglaubigt
[redacted]
Angestellte

Bundesamt für den Zivildienst
Sibille-Hartmann-Straße 2-6
5000 Köln 51

Besuchszeit
8.30–12.00 Uhr

Telex
8-883511

Postgiroamt der Bundeskasse Bonn
Konto 11900-505, BLZ 370 100 50

Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
BLZ 380 000 00

II 3.260 - PK: 270367-K-40268 31.01.87

Betr.: Meine Verweigerung unbewaffneter Kriegsdienste und Ihr Antwortschreiben vom 14.1.87

Sehr geehrte(r) Herr/Frau (?) [redacted]

zunächst möchte ich Ihnen für Ihre umfangreiche und detaillierte Antwort herzlich danken. Wenn ich Sie nun erneut um eine Information bitte, hoffe ich, Ihnen dadurch nicht allzuviel Mehrarbeit aufzuladen und Ihr Verständnis dafür zu haben, daß mir diese Angelegenheit überaus wichtig ist.
Sie haben mir durch die Hinweise auf das Zivildienstgesetz wertvolle Anregungen gegeben und mir klar gemacht, daß meine Verweigerungsbegründung eines kritischen Durchdenkens und teilweise einer Umformulierung bedarf. Dennoch treffen Ihre Einwände nicht den Kern meiner Argumentation und sind deshalb nicht geeignet, meinen Gewissenskonflikt zu lösen.
Ihre sehr allgemein gehaltene Formulierung, es "gehe nicht an", gesetzliche Regelungen durch einseitige Erklärungen eines Einzelnen außer Kraft zu setzen, deutet darauf hin, daß Ihr Antwortschreiben nicht als rechtlicher Bescheid sondern eher als allgemein belehrender Hinweis aufzufassen ist. Aufgrund dessen vermute ich, daß mein Anliegen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BAZ als Organ der Exekutive fällt. Sollte dies zutreffen, möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, welche Institution Ihrer Ansicht nach die Kompetenz besitzt, eine verbindliche Entscheidung über mein Gesuch auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Hasy

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

II 3.260 - PK: 270367-K-40268

Tel. (02 21) 36 73 - 295 oder 36 73-1

Datum 23.02.87

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520120 · 5000 Köln 51

Herrn
Bernhard König
Bahnhofstr. 17

6368 Bad Vilbel 4

Betr.: Verweigerung der Zivildienstüberwachung und Nichtfolgen der Einberufung zu unbefristetem Zivildienst im Verteidigungsfall

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.01.87

Sehr geehrter Herr König,

die Entscheidung über Ihre Anfrage liegt entgegen Ihrer Annahme beim Bundesamt. Ihre Deutung der Formulierung "es gehe nicht an", daß mein Antwortschreiben nur ein allgemein belehrender Hinweis sei, ist falsch.

Die von Ihnen angekündigte Maßnahme ist gesetzwidrig und würde mich dazu zwingen, ein Bußgeldverfahren gegen Sie durchzuführen bzw. ein Strafverfahren in die Wege zu leiten.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

[redacted]

Beglaubigt

[redacted]

Angestellte

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST · KANZLEI · 24

II 3.260 - PK: 270367-K-40268 02.03.87

Betr.: Meine Verweigerung unbewaffneter Kriegsdienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 14.01. diesen Jahres lege ich hiermit Widerspruch ein.
Am 28.12.86 beantragte ich bei Ihnen die Anerkennung meiner Verweigerung aller Kriegsdienste ohne Waffe, zu denen ich den unbefristeten Zivildienst im Verteidigungsfall und die Verfügbarkeit für einen solchen unbefristeten Zivildienst zähle.
In Ihren Schreiben vom ~~XX~~. 14.01. und (auf Rückfrage meinerseits) vom 23.02.87 lehnten Sie eine solche Anerkennung ab.
Als Begründung für meinen Widerspruch verweise ich auf die Ihnen vorliegenden Erklärungen vom 28.12. .

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard König

BERNHARD KÖNIG
BAHNHOFSTRAßE 17
6368 BAD VILBEL 4
TEL. ~~06193~~ 06101 / 2505

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

II 3.260 - PK: 270367-K-40268

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Tel. (02 21)
36 73 - 295
oder 36 73-1

Datum
25.03.87

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520 120 · 5000 Köln 51

Herrn
Bernhard König
Bahnhofstr. 17

6368 Bad Vilbel 4

Betr.: Verweigerung der Zivildienstüberwachung und Nichtbefolgen der Einberufung zu unbefristetem Zivildienst im Verteidigungsfall

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.03.87

Sehr geehrter Herr König,

das Einlegen eines Widerspruchs gegen mein Schreiben vom 14.01.87 ist nicht möglich, da es sich um keinen rechtsmittelfähigen Bescheid handelt.

Sanktionen gegen Sie werden erst veranlaßt, wenn Sie den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Beglaubigt

[redacted]

Angestellte

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

11

Bernhard König
Bahnhofstr. 17
6368 Bad Vilbel 4

12.04.87

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 44
6000 Frankfurt 90

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für den Zivildienst und stelle folgenden Antrag:

- Das Bundesamt für den Zivildienst wird verurteilt, einen Anerkennungsbescheid im Sinne meines Antrages vom 28.12.86 zu erlassen.
- Hilfsweise beantrage ich festzustellen,daß die Androhung eines Bußgeld- bzw. Strafverfahrens durch das Bundesamt für den Zivildienst in den Schreiben vom 14.1. und vom 23.2.87 rechtswidrig ist.

Zur Begründung verweise ich auf den beigefügten Schriftwechsel und insbesondere auf die Erläuterungen zu meinem am 28.12.86 an das Bundesamt für den Zivildienst gestellten Antrag.
Die Antragsbegründung wurde von mir in einigen wenigen Punkten sachlich überarbeitet und ich möchte mir weitere Begründungen vorbehalten;den Antrag selber erhalte ich in vollem Umfang aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen:

I.) Mein Antrag mit Begründung vom 28.12.86 (Fünf Seiten)
II.) Antwortschreiben BAZ vom 14.01.87 (zwei Seiten)
III.) Rückfrage vom 31.01.87
IV.) Antwortschreiben BAZ vom 23.02.87
V.) Widerspruch vom 02.03.87
VI.) Antwortschreiben BAZ vom 25.03.87
in doppelter Ausführung

(12)

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

Tel. (02 21)
36 73 -
oder 36 73-1

Datum
19.06.87

II 2-VG 212/87-PK:270367-K-II 3.260

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520120 · 5000 Köln 51

Mehrfertigung

An das
Verwaltungsgericht
- II. Kammer -
Adalbertstr. 44-48

6000 Frankfurt 90

In der Verwaltungsrechtssache

Bernhard König ./. Bundesrepbulik Deutschland
vertreten durch das
Bundesamt für den Zivildienst
in Köln

- II/2 E 1062/87 -

beantrage ich für die Beklagte, die Klage abzuweisen.

Die Klage kann zwar zulässig sein, wenn sie als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO verstanden werden kann. Bislang hat nämlich die Beklagte über eine Berechtigung des Klägers, den Zivildienst aus Gewissensgründen verweigern zu dürfen, noch nicht befunden.

Zur Sache aber dürfte die Klage unbegründet sein, da in Ermangelung eines von der Rechtsordnung anerkannten subjektiven Rechts, den Zivildienst aus Gewissensgründen zu verweigern, ein Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über einen solchen Antrag nirgendwo geregelt ist und die Beklagte nach § 22 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen allein darüber entscheiden kann, ob sie einen solchen Antrag als Anstoß zur Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens nimmt. Diese Sachlage wird auch nicht durch den Umstand in Frage gestellt, daß nach § 15 a ZDG anerkannte Kriegsdienstverweigerer,die aus Gewissensgründen auch den Zivildienst ablehnen ein freies Arbeitsverhältnis anstelle des Zivildienstes eingehen und durchlaufen können. § 15 a ZDG hat nämlich eine Situation zur Grundlage, bei der die Be-

Bundesamt für den Zivildienst
Sibille-Hartmann-Straße 2-6

Besuchszeit
8.30 - 12.00 Uhr

Telex
8-883511

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Konto 11900-505, BLZ 370 100 50

Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60

klagte von Amts wegen prüft, ob Sie einen anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst heranzieht oder jedenfalls vorläufig nicht. Mit anderen Worten, die Regelungen des § 15 a ZDG sind in eine Initiative der Heranziehungsbehörde eingebunden, nicht dagegen in eine Initiative des anerkannten Kriegsdienstverweigerers. Endlich läßt sich auch nicht sagen, daß mit der Einberufung des Klägers zum Zivildienst Heranziehungsermessen durch die Beklagte ausgeübt sei, was in der Folge bei einem entsprechenden Antrag des dienstleistenden Klägers einen materiellen Anspruch für diesen Leistungsinhalts schaffe, über eine Berechtigung, den Zivildienst aus Gewissensgründen zu verweigern, eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung zu erhalten. § 15 a ZDG hat nämlich nur die Situation vor Augen, daß ein Dienstpflichtiger noch nicht einberufen ist. Keinerlei Aussage kommt dieser Vorschrift daher für den Fall zu, daß das Dienstverhältnis bereits rechtmäßig begründet ist.

Lediglich informell macht die Beklagte darüberhinaus noch folgende Ausführungen:

1. Selbst wenn der Kläger einen Anspruch darauf hätte, seinen Antrag, den Zivildienst aus Gewissensgründen berechtigterweise verweigern zu dürfen, behördlicherseits entschieden zu erhalten, würde diesem Antrag das Rechtsschutzinteresse fehlen. Der Kläger leistet gegenwärtig Zivildienst und identifiziert sich auch mit der Struktur, insbesondere auch den Aufgaben des Zivildienstes so, wie er ihm bislang während seiner Dienstleistung begegnet ist. Die Anerkennung als Zivildienstverweigerer begehrt er für den sogenannten MOB-Fall. Der Kläger behauptet zumindest sinngemäß, daß der Zivildienst im Zeitpunkt des MOB-Falles anders strukturiert sei und auch andere Aufgaben habe, um eine Teilaufgabe im Rahmen der Gesamtverteidigung wahrzunehmen. Dafür liegen aber keinerlei verobjektivierbare Erkenntnisse vor. Bei Eintritt des MOB-Falls würde dazu spätestens Klarheit bestehen, unter Umständen natürlich auch schon früher. Das Rechtsschutzinteresse für einen Antrag, wie ihn der Kläger gestellt hat, könnte frühestens mit Eintritt dieser Klarheit entstehen.
2. Unabhängig von einem gegenwärtig noch fehlenden Rechtsschutzinteresse wäre einem solchen Antrag aber auch in der Sache nicht stattzugeben. So wenig eine situationsabhängige Kriegsdienstverweigerung zur Verweigerung des Wehrdienstes berechtigen kann, so wenig auch situationsabhängige Zivildienstverweigerung zur Verweigerung des Zivildienstes. Dies ist höchstrichterlich bereits wiederholt festgestellt worden, zuletzt mit Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24.04.85 - 2 BvF 2-4/83, 2/84. Daselbst hat das Bundesverfassungsgericht wie auch schon in anderen Entscheidungen noch grundlegender festgestellt, daß die Rechtsordnung ein Recht auf Verweigerung auch des Zivildienstes überhaupt nicht kennt. Der Kläger versucht zwar eine Gegenrede, indem er

zu einer eigenwilligen Auslegung des Grundgesetzes greift und das Recht zur Verweigerung des Zivildienstes aus Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes herleitet. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die über dieses Grundrecht geschützte Freiheit des persönlichen Gewissens vom Grundgesetzgeber nicht grenzenlos verstanden wird, sondern, was die Erfüllung der Wehrpflicht, über Abs. 3 des Art. 4 des Grundgesetzes einen inhaltlichen Orientierungsrahmen erhält. Dort aber wird (nur) vom Kriegsdienst mit der Waffe gesprochen, gegenüber dem das persönliche Gewissen mit Verfassungsrang rechtlichen Schutz beanspruchen kann.

Dem gestellten Hilfsantrag fehlt ebenfalls das Rechtschutzinteresse, hat doch die Beklagte nur für einen lediglich angenommenen Fall die bei diesem dann für den Kläger bestehende Rechtslage hingewiesen. Sie hat also dem Kläger mit anderen Worten eine Auskunft erteilt ohne jeglichen Willen, damit etwas zu Lasten des Klägers zu regeln. Ein rechtlich schützenswertes Feststellungsinteresse ist mithin durch dieses Verhalten der Beklagten nicht entstanden, ganz abgesehen davon, daß noch zu untersuchen wäre, ob sich der Kläger rechtswidrigen Erwartungen der Beklagten auf andere Weise wirkungsvoller entgegenstellen könnte und müßte.

2 Durchschriften der Erwiderung sowie die Verwaltungsunterlagen liegen an.

Im Auftrag

[redacted]n

Beglaubigt

[redacted]

Angestellte

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST - KANZLEI 32

II/2-E 1062/87

Bernhard König
Bahnhofstr. 17
6368 Bad Vilbel 4

25.08.87

An das
Verwaltungsgericht
Adalbertstr. 44-48
6000 Frankfurt 90

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Verwaltungsstreitverfahren König ./. Bundesrepublik Deutschland (Bundesamt für den Zivildienst,Köln)
erlaube ich mir,hiermit eine Stellungnhme zum Schreiben des BAZ vom 19.06.87 nachzureichen.
Ich werde im Folgenden jeweils zunächst diejenige Passage aus diesem Schreiben zitieren,auf die ich anschließend näher eingehen möchte.

1.)
"Der Kläger leistet gegenwärtig Zivildienst und identifiziert sich auch mit der Struktur,insbesondere auch den Aufgaben des Zivildienstes..."

Zu Antritt meines Dienstverhältnisses akzeptierte ich zugegebenermaßen Struktur und Aufgaben des Zivildienstes,soweit sie mir bekannt waren.
Nicht bekannt waren mir zu dieser Zeit die Inhalte von §§ 23 und 79 ZDG,mit denen ich erst im Verlauf eines zu absolvierenden Einführungslehrgangs konfrontiert wurde.
Aufgrund meiner Hoffnung auf einen Erfolg der von mir unternommenenrechtlichen Schritte (meinem Schreiben an das BAZ vom 28.12.86 ging bereits ein identisches von Ende November voraus,das leider unbeantwortet blieb) sah ich auch nach Erhalt dieser Informationen keinerlei Veranlassung,die innerhalb meines Dienstverhältnisses zu erbringende Leistung aus Gewissensgründen zu verweigern: Im Gegensatz zum Wehrdienst,dessen Funktion ausschließlich-

in der Schulung zum Kriegsdienst besteht,erfüllt der Zivildienst in erster Linie einen Selbstzweck,nämlich seine unmittelbaren sozialen,pflegerischen oder betreuerischen Aufgaben. Lediglich die in §§ 23 und 79 ZDG getroffenen Regelungen betreffen ausschließlich den Kriegsfall.
Sollte mir allerdings das Ergebnis dieser Verhandlung zu verstehen geben,daß die Bereitschaft zum unbefristeten Kriegsdienst im Verteidigungsfall ein unumgänglicher und demnach sehr wesentlicher Bestandteil meines Zivildienstverhältnisses ist,wäre es mir in diesem Fall in der Tat nicht mehr möglich,dieses Dienstverhältnis zu akzeptieren oder mich gar mit ihm zu "identifizieren" und ich sähe mich gezwungen,entsprechende weitergehende Konsequenzen zu ziehen.

2.)
"Der Kläger behauptet zumindest sinngemäß,daß der Zivildienst im Zeitpunkt des MOB-Falles anders strukturiert sei und auch andere Aufgaben habe,um eine Teilaufgabe im Rahmen der Gesamtverteidigung wahrzunehmen. Dafür liegen aber keinerlei verobjektivierbaren Erkenntnisse vor."

Wenn mir auch dieser Einwand - verbunden mit der anschließenden Aufforderung,doch den "MOB-Fall" abzuwarten,in dem dann spätestens Klarheit herrschen wird - persönlich als geradezu zynisch erscheint, muß ich ihm vom rechtlichen Standpunkt aus sicher einen hohen Stellenwert beimessen.
Ich gliedere meine Antwort in zwei einander scheinbar ausschliessende Teilaspekte,die für mich aber untrennbar miteinander verbunden sind.

a.) Nach allen mir durch Presseberichte etc. zugänglichen Informationen scheint es mir sehr wahrscheinlich zu sein,daß konkrete Regelungen über den Einsatz von Zivildienstpflichtigen im Kriegsfall tatsächlich existieren. Dieser Annahme hat übrigens auch das BAZ bisher nicht widersprochen,wenn es schreibt,daß "keine verobjektivierbaren Erkenntnisse vorliegen" oder (im Schreiben vom 14.01.87), daß detaillierte Pläne "nicht bekannt" seien.
Dem Gericht dürfte ebenso wie dem BAZ bekannt sein,daß es kaum eine öffentliche Behörde gibt,in der das Verhalten für den "MOB-Fall"

nicht minuziös schriftlich festgehalten und geregelt ist und daß dieses Verhalten vielfach sogar in sogenannten Wintex-Übungen "trainiert" wird.
Aus diesen Tatsachen folgt für mich,daß die Möglichkeit eines Kriegsausbruchs im derzeit herrschenden staatlichen und juristischen Denken durchaus "Realität" ist. Vor diesem Hintergrund betrachtet wäre es reichlich naiv,anzunehmen,der Kriegseinsatz von mehreren Hunderttausenden von Zivildienstpflichtigen sei nicht relativ detailliert geplant. Die Vorstellung,daß ein bis ins letzte durchorganisiertes und wohlvorbereitetes System wie unser Staat bis zum Ernstfall abwarten sollte,um dann kurzerhand über den Einsatz des größten verfüg- und überschaubaren Heeres von ausgebildeten Pflegern,Sanitätern und Technikern zu entscheiden,erscheint mir ebenso absurd wie die Annahme,daß außerordentliche "unbefristete Zivildienstleistende" im Kriegsfall weiterhin in Kirchengemeinden,Umweltschutz und "Essen auf Rädern" zum Einsatz kämen.
Aus der Tatsache,daß mir und vielleicht sogar dem BAZ solche Pläne nicht zugänglich sind,vermag ich nicht aus deren Nichtexistenz zu schließen,sondern vielmehr darauf,daß ihr Stellenwert im Rahmen der Gesamtverteidigung unter Umständen hoch genug ist,um eine Geheimhaltung erforderlich zu machen.

b.) Unabhängig davon,daß ich also zumindest nicht die Gewißheit besitze,daß der Zivildienst im Kriegsfall keine veränderte,ihn unmittelbar mit dem Kriegsgeschehen in Zusammenhang bringende Struktur haben könnte,muß ich darauf hinweisen,daß das BAZ in seinem oben zitierten Einwand mein Argument stark verkürzt hat und damit den unrichtigen Eindruck erweckt,irgendwelche Vermutungen meinerseits über konkrete Aufgaben des unbefristeten Zivildienstes im Verteidigungsfall seien der eigentliche und einzige Grund für meine Verweigerung.
Die entsprechende Aussage aus meiner Verweigerungsbegründung in der überarbeiteten Fassung vom 12.04.87,die nichts dergleichen enthält, lautet wörtlich: "Ein sehr wichtiges auslösendes Moment war die... Information,daß Zivildienstpflichtige...im Verteidigungsfall zu unbefristetem Zivildienst herangezogen werden können und daß dieser unbefristete Zivildienst mich zu allen Diensten zwingen kann,die nicht unmittelbar an der Waffe geschehen,also rein theoretisch

auch zu Tätigkeiten in Zivilschutz und Heeresversorgung". (Hervorhebungen nachträglich).
Wie ich hoffte,im weiteren Verlauf meiner Begründung deutlich machen zu können,ist es vielmehr meine Zugehörigkeit zu einem großen kalkulierbaren und einplanbaren Potential an pflegerisch und versorgungstechnisch ausgebildeten Arbeitskräften,als das die Gesamtheit der Zivildienstpflichtigen einen wichtigen Beitrag zur Führbarkeit eines Krieges darstellt,die mich gewissentlich belastet. Bereits der besondere Status des unbefristeten Zivildienstes als außerordentliche Verpflichtung,die nur im Kriegsfall zu leisten ist,macht es für mich eindeutig klar,daß er mittelbar in jedem Fall "Kriegsdienst" ist,das heißt,dem Krieg dient und ich bin sicher,daß ich,ebenso wie jetzt,erst recht im Kriegsfall nicht in der Lage wäre,eine mir zugewiesene Tätigkeit nicht auch auf ihre mittelbaren Funktionen hin zu reflektieren.
Es ist mir durchaus bewußt,daß ich mit dieser "weiten Auslegung" des "Gewissensgegriffs" mit der bislang üblichen Rechtssprechung in Kollission gerate,obwohl es sich für mich eben nicht um die Auslegung eines Begriffes sondern um subjektiv erlebte Realität handelt.
Diese Realität,das heißt,diejenigen Gefühle,Gedankengänge und inneren Normen die mich dazu bewegen,einer gesetzlich verordneten Bereitschaft zur Beihilfe am kollektiven Mord auf keinen Fall folgen zu können,existiert auf verschiedenen Ebenen: Zum einen auf einer weltanschaulich-rationalen,begründet auf intensiver Lektüre und Beschäftigung mit philosophischen,religiösen und insbesondere ethischen Fragen (ausführliche Anmerkungen hierzu unter Punkt 4 b.)); zum anderen aber auch auf einer emotionalen und vielleicht irrationalen Ebene,die mir wohl selbst nicht restlos bewußt ist,die ich aber beispielsweise daran ermessen kann,daß unter meinen wenigen mir erinnerlichen Träumen der einzige regelmäßig wiederkehrende den Ausbruch eines Atomkrieges zum Thema hat.
Diese tief verwurzelte reelle Angst,über deren psychische Ursache ich letztlich auch nur Vermutungen anstellen kann,führt mich dazu, es gewissermaßen als mein persönliches "Lebensziel" anzusehen, durch meine künftige Arbeit (vergl. hierzu die Begründung meiner Verweigerung des bewaffneten Kriegsdienstes vom 14.12.85 in meiner Akte beim BAZ)einen kleinen Beitrag zum Abbau der eigentlichen Kriegsvoraussetzungen leisten zu können,die mir weniger in ideologischen Differenzen zu liegen scheinen als in einer gegenseitigen

Furcht,die zu einem guten Teil auf der Projektion der eigenen pathologischen Machttriebe beruht.
Natürlich kann ich ein solches Ziel nur dann glaubwürdig und "mit gutem Gewissen" verfolgen,wenn ich mich "vergewissert" habe,ob ich nicht selbst noch in irgendeiner Weise mittelbarer Bestandteil der zu bekämpfenden Mißtrauensmechanismen bin.
Ich muß abschließend in diesem Punkt dem BAZ zugestehen,daß ein Großteil des hier Gesagten tatsächlich nicht "verobjektivierbar" ist. ~~Ich möchte allerdings hinzufügen.~~ Ich möchte allerdings hinzufügen,daß ich leise Zweifel an einer Einstellung zu äußern wage, die "verobjektivierbare Erkenntnisse" zur letzten Instanz jeder ethischen Entscheidung machen möchte.

3.)
"So wenig eine situationsabhängige Kriegsdienstverweigerung zur Verweigerung des Wehrdienstes berechtigen kann,so wenig auch situationsabhängige Zivildienstverweigerung zur Verweigerung des Zivildienstes."

Mir ist das Phänomen bekannt,daß unsere gängige Rechtssprechung eine Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe nur als Verweigerung des ~~xxxxxxx~~ unmittelbaren Kriegsdienstes und nicht als Verweigerung des Wehrdienstes anerkennt.
Meine eigene Verweigerung ist erstens nicht ausschließlich situationsabhängig im engeren Sinn,zweitens verweigere ich nicht den Zivildienst sondern den Kriegsdienst ohne Waffe.

4.)
"...(Der Berufung auf Art.4,Abs.1,GG) ist entgegenzuhalten,daß die über dieses Grundrecht geschützte Freiheit des persönlichen Ge~~x~~wissens vom Grundgesetzgeber nicht grenzenlos verstanden wird, sondern,was die Erfüllung der Wehrpflicht..(anbelangt)..,über Absatz 3 des Art.4 des Grundgesetzes einen inhaltlichen Orientierungsrahmen erhält. Dort aber wird (nur) vom Kriegsdienst mit der Waffe gesprochen."

a.) Laut Kommentar zum Grundgesetz aus der Reihe "Alternativkommentare" (Neuwied,1984,Band 1) ist der Begriff der unverletzlichen Gewissensfreiheit in Art.4,Abs.1 dahingehend zu konkretisieren, "...daß die Gewissensfreiheit zunächst die Freiheit zur Unterlassung der Erfüllung rechtlicher Gebote ist,weil diese dem Individuum den Konflikt aufzwingen und die Abwehrfunktion des Gewissens mobilisieren." (S.445,Randziffer 43)
Der von mir an das BAZ herangetragene Gewissenskonflikt scheint mir also ein typischer Fall für das in diesem Absatz manifestierte Grundrecht zu sein,der als Einzelfall geprüft und entschieden werden muß.
Das BAZ behauptet nun, Absatz 3 sei als Einschränkung von Absatz 1 zu verstehen,behauptet also sinngemäß: 'Was den Kriegsdienst anbelangt,so darf man nur nicht zum unmittelbaren Dienst an der Waffe gezwungen werden,zu allen anderen Kriegsdiensten darf man gezwungen werden,und wenn sie persönliche Weltanschauung und Gewissen noch so sehr verletzen.' Das BAZ weiß sich in dieser Auslegung einig mit dem BVerfG: "Art.4,Abs.3 GG regelt die Wirkungen der Gewissensfreiheit im Bereich der Wehrpflicht abschließend...Anders wäre es nicht verständlich,daß Art.4,Abs.3 das Zwangsverbot ausdrücklich auf den Kriegsdienst 'mit der Waffe' beschränkt. Es würde dem offensichtlichen Sinn dieser Regelung widersprechen,wenn man ein Verbot des Zwanges zum Kriegsdienst 'ohne Waffe' unmittelbar aus Art.4,Abs.1 GG ableiten wollte." (Urteil vom 4.10.1965)
Ich halte diese Auslegung schlichtweg für falsch.
Es gibt nicht den geringsten Beleg im Wortlaut des Art.4,Abs.3 dafür,daß er in irgendeiner Weise als Einschränkung zu verstehen sei. Vielmehr ist er,mit guten historischen Gründen,als Verstärkung und verbindliche Konkretisierung, nicht etwa als "abschliessende Regelung" in das Grundgesetz aufgenommen worden.
"Die Möglichkeit der KDV ist in Art.4,Abs.3 deshalb als eigenständiges Grundrecht gegenüber der allgemeinen Gewissensfreiheit des Abs. 1 verselbstständigt worden,weil das für unverletzlich erklärte Gewissen die vom Wehrpflichtigen potentiell erwartete Tötungsbereitschaft sehr häufig besonders intensiv verweigert und deshalb mit der militärischen Gehorsamspflicht zusammenstößt,die in diesem Konfliktfall dann erfahrungsgemäß meist gewaltsam - also unter Verletzung des opponierenden Gewissens - durchzusetzen versucht wurde." (AK,S.455,RZ 5)

Auch die Entstehungsgeschichte widerspricht der "Einschränkungsthese" eindeutig: In den Debatten zu Art.4,Abs.3 ist noch nicht einmal unter den Äußerungen seiner Gegner ein Hinweis auf eine solche Zweckbestimmung zu finden,statt dessen aber das folgende Resümee des Abgeordneten Dr. Eberhard (SPD),das wohl keiner weiteren Kommentare bedarf: "Ich glaube,wir haben hinter uns einen Massenschlaf des Gewissens. In diesem Massenschlaf des Gewissens haben die Deutschen zu Millionen gesagt:'Befehl ist Befehl' und haben daraufhin getötet. Dieser Absatz kann eine große pädagogische Wirkung haben und wir hoffen,er wird sie haben. Denn es wird durch ihn in die Gewissensentscheidung des einzelnen gelegt,ob er einen solchen Befehl für sich gelten lassen will oder,wie Herr Kollege Dr.Schmid sagt,in anderer Weise dem Land dienen will. Darum glaube ich, gerade in dieser Situation nach dem Kriege und nach dem totalitären System,wo wir Schluß machen müssen mit der Auffassung: 'Befehl ist Befehl' - wenn wir nämlich Demokratie aufbauen wollen - ist dieser Ansatz angebracht." (Sitzungsprotokoll des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates vom 18.01.1949,Zitat nach einer Informationsschrift des "Referats Katholische Zivildienstseelsorge")
Die Auslegung durch das BAZ und das BVerfG ist in meinen Augen nicht nur unbelegbar sondern auch unaufrichtig: Sie entspringt nicht dem Bemühen um unvoreingenommene und objektive Auslegung des Grundgesetzes sondern der Sorge um die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik. Dazu der bereits mehrfach zitierte Grundgesetzkommentar: "Die Verfassung ordnet ebenso schlicht wie zwingend an, daß im Konflikt zwischen Gewissen und Rechtspflicht das Gewissen unverletzlich ist,und sie hat mit dem Verzicht auf einen Gesetzesvorbehalt deutlich zu erkennen gegeben,daß die daraus resultierenden sozialen Kosten von der Gesellschaft,nicht von der ihrem Gewissen folgenden Person zu zahlen sind. Das bedeutet die Befreiung des Einzelnen von rechtlichen Handlungspflichten,die sein Gewissen verletzen,ohne jegliche Einschränkung unter dem Gesichtspunkt,daß die gesellschaftliche Folge nicht zu ertragen wäre,wenn sich jedermann auf die Gewissensfreiheit berufen würde." (S.447,RZ 45)

b.) Selbst wenn ich voraussetzte,daß Art.4,Abs.1 durch Abs.3 tatsächlich eingeschränkt wird,daß also Art.4 in seiner Gesamtheit nur vor Tätigkeiten schützt, "...die in einem nach dem Stand der jeweiligen Waffentechnik unmittelbaren Zusammenhang zum Einsatz von Kriegswaffen stehen" (BVerfG-Urteil vom 24.04.85),so empfände ich diese Formulierung dennoch nicht als Widerspruch zu meiner Gewissens-

entscheidung: Meiner Überzeugung nach steht im Zeitalter der atomaren und sonstigen Massenvernichtungswaffen jeder Kriegsdienst gleichermaßen in Zusammenhang zum Einsatz von Kriegswaffen.
Die Unterscheidung von "Unmittelbarkeit" und "Mittelbarkeit" ist beim Stand der heutigen Waffentechnik für mich völlig irrelevant.
Ein juristisches Denken,daß dem Gewissen nur dann zugesteht,in Kraft zu treten,wenn es darum geht,einen unmittelbaren Gegenüber zu töten und nicht,wenn es darum geht,sich indirekt an der Möglichkeit einer Vernichtung der gesamten Menschheit beteiligen zu müssen,ist in meinen Augen bestenfalls ein Relikt aus den Zeiten des 30jährigen Krieges,aber keine geeignete Position,um den ethischen Geboten des hochtechnisierten 20. Jahrhunderts gerecht zu werden.
Ich kann mich in dieser Auffassung auf große "Gesinnungsgenossen" wie etwa den Philosophen Hans Jonas berufen. Wie Jonas in "Das Prinzip Verantwortung" (Frankfurt,1979) einleitend konstatiert,war der Wirkungskreis menschlichen Handelns in früheren Jhrhunderten auf das unmittelbare Gegenüber beschränkt; Gegenstand menschlicher Verantwortung waren in der (bis in die heutige Rechtssprechung fortlebende) traditionelle Ethik von Platon bis Kant die direkten Mitmenschen innerhalb des jeweiligen Gesellschaftssystems,nicht aber "die Natur" oder "die Menschheit",die ein unverletzliches, unveränderliches Ganzes darstellen.
Sein technisches Wissen und Können bringt den modernen "Homo faber" in die Lage, mit seinem Handeln durch unumkehrbare und kulmulative Kausalreihen in kaum überschaubare zeitliche wie räumliche Dimensionen hineinzuwirken und damit eine weitaus umfassendere Ethik notwendig zu machen.
Auf einer ähnlichen gedanklichen Grundlage forderte Jonas' bekannterer Kollege Günther Anders 1963 (in: "Die atomare Drohung", München,5.Aufl.von 1986) seine Leser zum Ablegen eines "universellen hippokratischen Eides" auf,mit dem sich der Einzelne verpflichtet, "..keine Arbeiten anzunehmen oder durchzuführen,ohne diese zuvor darauf geprüft zu haben,ob sie direkte oder indirekte Vernichtungsarbeiten darstellen."
Ich muß mir eingestehen,daß mein Gewissen nach wie vor nicht ausreicht um mich alle Konsequenzen ziehen zu lassen,die mir erlaubten, mein Handeln wirklich als verantwortlich empfinden zu dürfen.
Doch daß ich ein aktives Akzeptieren und Mittragen der heutigen Ver-nicht-ungsmöglichkeiten nicht verantworten kann,steht für mich außer Frage.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Az.: II/2 E 1062/87

Frankfurt am Main, den 3. Sept. 1987
Adalbertstraße 44-48
Tel. (069) - 1367-1

N i e d e r s c h r i f t

[X] über die öffentliche Sitzung

[X] zur mündlichen Verhandlung am 3. Sept. 1987

[ ] den Termin zur Beweisaufnahme am _____

[ ] den Ortstermin am _____

[ ] über die Beratung im schriftlichen Verfahren vom _____

[ ] über den Erörterungtermin am _____

Anwesend:

1) Vorsitzender Richter am VG [redacted] als Vorsitzender
2) Richter am VG [redacted] als Beisitzer
3) Richterin am VG [redacted] als Beisitzerin
4) ehrenamtl.Richterin Hausfrau [redacted] als Beisitzerin
5) ehrenamtl.Richter Polsterer [redacted] als Beisitzer
6) ... als Protokollführer

[X] Das Protokoll wurde auf Tonträger aufgenommen.

[X] Von der Zuziehung eines Protokollführers hat der Vorsitzende gemäß § 105 VwGO, § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

X des Herrn Bernhard K ö n i g ,
Bahnhofstraße 17, 6368 Bad Vilbel 4,

bevollmächtigt

Kläger

g e g e n
die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für den Zivildienst, Sibille-Hartmann-Str. 2-6, 5000 Köln 51,

bevollmächtigt

Beklagte

beigeladen

w e g e n KDV

erscheinen bei Aufruf der Sache im heutigen Termin

der Kläger in Person.

Es wird festgestellt, daß das Bundesamt mit PZU am 13.8.1987 geladen worden ist.

Vor Eintritt in die mündliche Verhandlung beantragt der Kläger,

die Sache an das zuständige Verwaltungsgericht in Darmstadt zu verweisen.

Es ergeht daraufhin folgender B e s c h l u ß :

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erklärt sich örtlich für unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht in Darmstadt.

Dieser Beschluß wurde kurz mündlich begründet.

[redacted] - - - - - - -
Vorsitzender Richter am VG

Die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger wird bestätigt,

[redacted]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausgefertigt:

[redacted]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

DAS VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT A. M. 12

I/2 E 2o74/87

12.11.87

Bernhard König
Bahnhofstr. 17
6368 Bad Vilbel 4

An das
Verwaltungsgericht
Neckarstraße 3
61oo Darmstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Verwaltungsstreitverfahren König ./. Bundesrepublik Deutschland mit obenstehendem Aktenzeichen sende ich Ihnen das anliegende Schreiben an das Bundesamt für den Zivildienst zur Kenntnisnahme. Das Original dieses Schreibens wurde dem BAZ direkt zugesandt.

B. König

II : 2-VG 212/87-PK:27o367-K-II 3.26o

12.11.87

Bernhard König
Bahnhofstr. 17
6368 Bad Vilbel 4

An das
Bundesamt für den Zivildienst
Postfach 52o12o
5ooo Köln 51

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 11.9.87 wird meine Verwaltungsstreitsache gegen das Bundesamt für den Zivildienst beim Verwaltungsgericht Darmstadt unter der Geschäftsnummer I/2e 2o74/87 geführt, nachdem sich das Verwaltungsgericht Frankfurt am Tag der mündlichen Verhandlung für örtlich unzuständig erklärte.
Wie eine telefonische Nachfrage beim VG Darmstadt ergab, ist mit einem neuen Termin in dieser Sache erst in frühestens zwei Jahren zu rechnen.
Bereits in meiner Stellungnahme vom 25.8.87 deutete ich unter Punkt 1.) an, daß es mir unmöglich sein würde, mich in ein Dienstverhältnis zu fügen, das die Bereitschaft zum (unbewaffneten) Kriegsdienst impliziert und daß ich nur aufgrund meiner Hoffnung auf einen Erfolg meiner rechtlichen Schritte auf weitere Konsequenzen verzichtete.
Wiewohl mir bekannt ist, daß lange Wartezeiten an Verwaltungsgerichten üblich und unumgänglich sind, empfinde ich den derzeitigen Zustand der Ungeklärtheit als unerträglich und muß feststellen, daß mein Gewissenskonflikt auf längere Zeit hin ungelöst bleiben wird.
Da ich also nicht in der Lage bin, mein Zivildienstverhältnis unter den gegebenen Umständen zu akzeptieren, da ich aber auf der anderen Seite nach wie vor keine Veranlassung zur Verweigerung meiner derzeitigen unmittelbaren Dienstpflichten sehe, habe ich den laut "Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes" vom Bund an meine Beschäftigungsstelle ausgezahlten Pauschalsatz für den Monat November wieder an das BAZ zurücküberwiesen. Diesen Betrag von 352,8o DM (11,76 DM an 3o

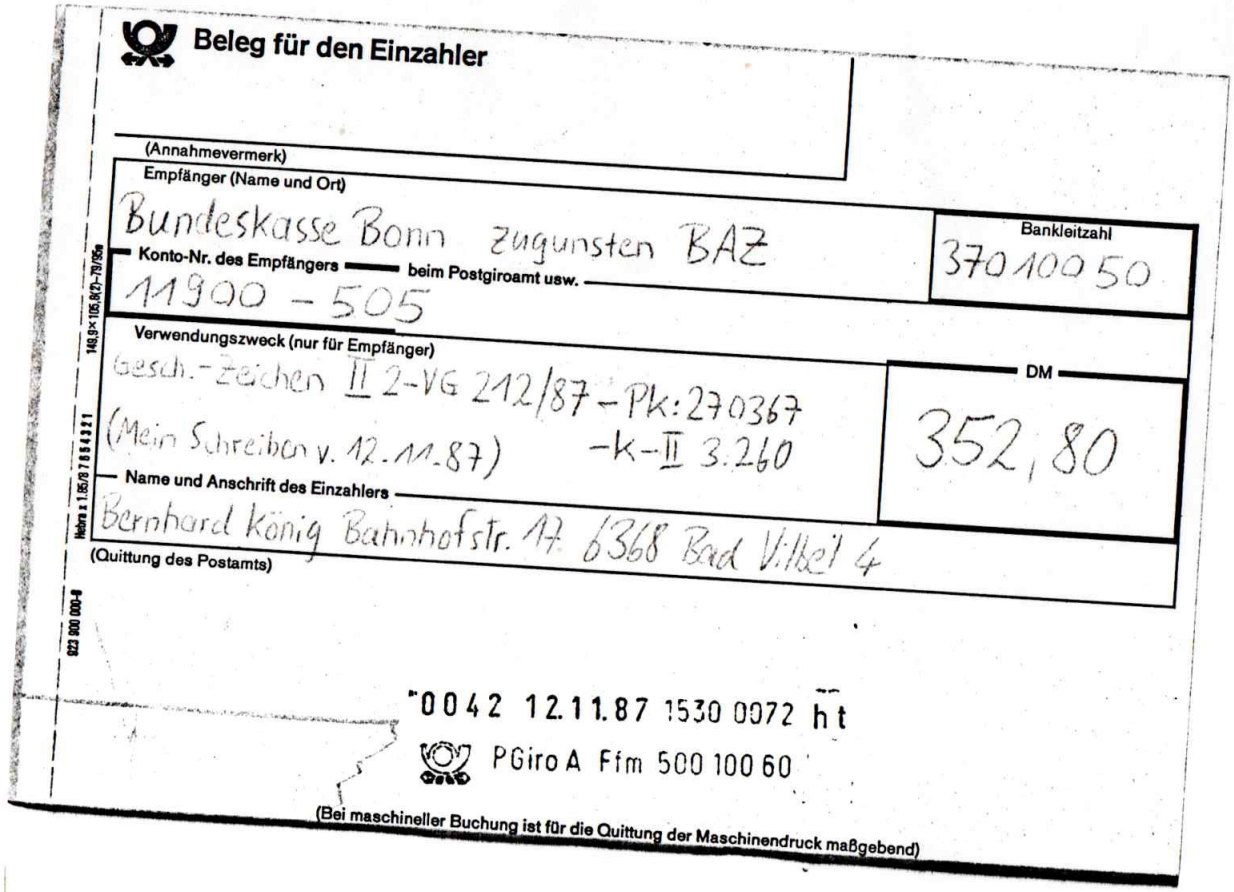
Kalendertagen) möchte ich aus den oben genannten Gründen nicht entgegennehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

B. König

Anlage: Beleg der Zahlungsüberweisung an das BAZ.

Eine Kopie dieses Briefes wurde dem Verwaltungsgericht Darmstadt zur Kenntnisnahme zugesandt.



Beleg für den Einzahler

(Annahmevermerk)

Empfänger (Name und Ort)

Bundeskasse Bonn zugunsten BAZ

Konto-Nr. des Empfängers — beim Postgiroamt usw.

11900 - 505

Bankleitzahl

37010050

Verwendungszweck (nur für Empfänger)

Gesch.-Zeichen II 2-VG 212/87 - Pk: 270367

(Mein Schreiben v. 12.11.87) -k- II 3.260

DM

352,80

Name und Anschrift des Einzahlers

Bernhard König Bahnhofstr. 17 6368 Bad Vilbel 4

(Quittung des Postamts)

0042 12.11.87 1530 0072 ht

PGiro A Ffm 500 100 60

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

148,9×105,8(A2)–70/95g

Nr. 1.85/87 185 4321

022 800 000-8

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

II 3.100-PY: 270367-4-40268

Tel. (02 21) 36 73 - 2520 oder 36 73-1

Datum 23.11.87

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520120 · 5000 Köln 51

Herrn
Bernhard König
Bahnhofstr. 17
6368 Bad Vilbel 4

☒ Zutreffendes ist angekreuzt

Betr.: Quartalsabrechnung mit allen Zahlungen

Bezug: ☒ Ihr Schreiben vom 12.11.87

☐ Mein Schreiben vom _____

Anlg.: ☐ -/-

Sehr geehrter Herr König,

☐ Ihr o.a. Schreiben ist hier eingegangen und wird unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet.

☐ ich werde unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen und bitte bis dahin um Geduld.

☐ Ihr Schreiben, auf das Sie sich in Ihrer Eingabe beziehen, liegt hier nicht vor; für die Übersendung einer Abschrift / Ablichtung unter Angabe meines vollständigen Geschäftszeichens wäre ich dankbar.

☐ ich erinnere an die Erledigung meines Bezugschreibens.

Ihr o.a. Schreiben kann ohne Angabe

☐ Ihrer Personenkennziffer oder Ihres Geburtsdatums

☐ Ihrer derzeitigen Dienststelle

☐ wo und wann Sie Zivildienst geleistet haben

☐ des Geschäftszeichens des Schreibens des Bundesamtes für den Zivildienst, auf das Sie sich beziehen,

nicht bearbeitet werden. Ich bitte Sie, das urschriftlich beigefügte Schreiben entsprechend zu ergänzen und mir wieder zuzuleiten.

☒ Da eine Annahme und Verbuchung des von Ihnen (ohne Rechtsgrund) eingezahlten Betrages in Höhe von 352,80 DM nicht möglich ist, habe ich die Bundeskasse Bonn gebeten, Ihnen den o.g. Betrag wieder zurückzuüberweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

II 1 - 113b - 10.86

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

II 3.100 - PK: 270367-K-40268

Tel. (02 21) 36 73 - 250 oder 36 73-1

Datum 08.01.88

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520120 · 5000 Köln 51

Herrn
Bernhard König
Bahnhofstr. 17
6368 Bad Vilbel 4

☒ Zutreffendes ist angekreuzt

Betr.: Nichtüberweisung eines Geldbetrags

Bezug: ☐ Ihr Schreiben vom _____
☒ Mein Schreiben vom 23.11.87

Anlg.: ☐ -/. -

Sehr geehrter Herr König,

☐ Ihr o.a. Schreiben ist hier eingegangen und wird unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet.

☐ ich werde unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen und bitte bis dahin um Geduld.

☐ Ihr Schreiben, auf das Sie sich in Ihrer Eingabe beziehen, liegt hier nicht vor; für die Übersendung einer Abschrift / Ablichtung unter Angabe meines vollständigen Geschäftszeichens wäre ich dankbar.

☐ ich erinnere an die Erledigung meines Bezugschreibens.

Ihr o.a. Schreiben kann ohne Angabe

☐ Ihrer Personenkennziffer oder Ihres Geburtsdatums

☐ Ihrer derzeitigen Dienststelle

☐ wo und wann Sie Zivildienst geleistet haben

☐ des Geschäftszeichens des Schreibens des Bundesamtes für den Zivildienst, auf das Sie sich beziehen,

nicht bearbeitet werden. Ich bitte Sie, das urschriftlich beigefügte Schreiben entsprechend zu ergänzen und mir wieder zuzuleiten.

☒ bezugnehmend auf mein o.g. Schreiben bitte ich um Angabe Ihrer Kontoverbindung, damit Ihnen der Betrag von 352,80 DM wieder überwiesen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meske

II 1 - 113b - 10.86

Bundesamt für den Zivildienst
Sibille-Hartmann-Straße 2-6
5000 Köln 51

Besuchszeit
8.30-12.00 Uhr

Telex
8-883511

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Konto 11900-505, BLZ 370 100 50
zugunsten BAZ

Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
BLZ 380 000 00, zugunsten BAZ

II 3.100-Pk:270367-K-40268

13.01.1988

Bernhard König
Bahnhofstr. 17
6368 Bad Vilbel 4

An das
Bundesamt f. d. Zivildienst
Postfach
5000 Köln 51

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.1.88
Anlage: Kopie Zahlungsbeleg

Sehr geehrter Herr [redacted]

aus dem in meinem Schreiben vom 12.11.87 angeführten grundlegenden Teile ich Ihnen meine Kontoverbindung nicht mit.
Beiliegend eine Kopie des Beleges meiner Einzahlung für den Monat Dezember. (11,76 DM an 31 Kalendertagen)

Mit freundlichen Grüßen,

B. König

Beleg für den Einzahler

WICHTIGER HINWEIS! Bitte verwenden Sie diesen Vordruck nur zur Bareinzahlung am Postschalter.

(Annahmevermerk)

Empfänger (Name und Ort)

Bundeskasse Bonn zugunsten BAZ

Bankleitzahl: 370 100 50

Konto-Nr. des Empfängers — beim Postgiroamt usw.

11900 – 505 Postgiro

Verwendungszweck (nur für Empfänger)

Gesch.-Zeichen II 2 - VG 212/87
-PK: 270367-k-II 3.260
(Mein Schreiben vom 12.11.87)
Rückzahlung für Dezember 1987

DM: 364,60

Name und Anschrift des Einzahlers

Bernhard König Bahnhofstr. 17 6368 Bad Vilbel 4

(Quittung des Postamts)

0004 30.12.87 1530 0852 bc

PGiro A. Ffm. 500 100 60

(Bei maschineller Buchung ist für die Quittung der Maschinendruck maßgebend)

148,9×105,0(21-70/95)
Hebra x 1.0s/0781654321
823 800 000-8

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

II 3.100 - PK: 270367-K-40268

Tel. (02 21) 36 73 - 250 oder 36 73-1

Datum 16.02.88

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520120 · 5000 Köln 51

Herrn
Bernhard König
Bahnhofstraße 17

6368 Bad Vilbel 4

Betr.: Überweisung von Geldbeträgen zugunsten des Bundesamtes

Bezug: 1) Ihre Schreiben vom 12.11.87 und 13.01.88
2) Meine Schreiben vom 23.11.87 und 08.01.88

Sehr geehrter Herr König,

wie Ihnen bereits mit meinen oben angegebenen Schreiben (siehe Bezug 2.) mitgeteilt wurde, ist eine Annahme und Verbuchung der von Ihnen ohne Rechtsgrund eingezahlten Beträge nur bedingt möglich.

Ich beabsichtige, voraussichtlich Mitte März 88 aus Anlaß einer Dienstreise mit Ihnen über die Angelegenheit ein persönliches Gespräch zu führen.

Bis dahin bitte ich von weiteren Überweisungen abzusehen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



II 3.100 - PK: 270367-k-40268

26.4.88

Bernhard König
Bahnhofstr. 17
6368 Bad Vilbel 4

An das
Bundesamt f.d.Zivildienst
Herrn Meske
5000 Köln 51

Betr.: Meine Verweigerung der Sold-Annahme

Bez.: Unser Gespräch vom 17.3.88

Sehr geehrter Herr Meske,

nach eingehendem Durchdenken unseres fernmündlichen Gespräches habe ich mich dazu entschlossen, auch weiterhin die Annahme eines Zivildienstsoldes zu verweigern, sofern es mir meine finanzielle Situation in irgendeiner Weise ermöglicht, auf diese Bezüge zu verzichten (was ich monatlich neu entscheiden muß). Im Verlauf unseres Gespräches stellte ich fest, daß auf Ihrer Seite noch gewisse Unklarheiten in Bezug auf meine Motive bestehen. Ich möchte deshalb an dieser Stelle mein Schreiben vom 12.11.87 in drei Punkten etwas konkretisieren.

Bei den Geldsummen, die ich an das BAZ überwiesen habe und nach Möglichkeit weiterhin überweisen werde, handelt es sich nicht um irgendwelche beliebigen, nicht genauer definierten Beträge. Vielmehr handelt es sich um meinen Sold, dessen Annahme ich verweigere, bzw. genauer ausgedrückt um denjenigen Anteil meines jeweiligen Monatssoldes, der meiner Beschäftigungsstelle durch das BAZ in Form eines Pauschalsatzes erstattet wird.

Ich verweigere die Annahme dieses Anteiles meines Soldes, wie Sie richtig festgestellt haben, ohne rechtliche Grundlage, sondern allein auf der Grundlage meiner subjektiven persönlichen Überzeugung. Ich stimme Ihnen zu, daß dieses Handeln für mich keine nennenswerten "taktischen" Vorteile bringen wird. Zwar sehe ich - dies muß ich der Aufrichtigkeit halber zugeben - in meinen Handlungen auch eine Möglichkeit, nach außen hin unter Beweis zu stellen, wie ernst mir diese Angelegenheit ist. Doch der Schwerpunkt liegt für mich eben nicht in einer demonstrativen Geste (bei der die finanziellen Lasten tatsächlich in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Ergebnis stünden), sondern in der schlichten Tatsache, daß ich dieses Geld nicht annehmen will. Ich möchte Ihnen meine Gründe hierfür kurz erläutern:
Mein Briefwechsel mit dem Bundesamt im Verlauf der letzten eineinhalb Jahre machte mir deutlich, daß das BAZ von sich aus nicht bereit ist, die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflicht des unbewaffneten Kriegsdienstes in Betracht zu ziehen. Daraus muß ich den Schluß ziehen, daß der unbefristete Zivildienst im Kriegsfall nicht etwa nur ein völlig unbedeutender und nebensächlicher sondern vielmehr ein sehr wesentlicher Aspekt des Zivildienstverhältnisses ist.

Dieser hohe Stellenwert der Bereitschaft zum unbewaffneten Kriegsdienst existiert allerdings nicht in den Augen der Dienststellen: Die Beschäftigungsstelle erwartet von mir lediglich die unmittelbare Arbeitsleistung, deren Ausübung ich durchaus verantworten kann. Der Gesetzgeber dagegen erwartet von mir darüber hinaus die Bereitschaft zum Kriegsdienst und zahlt mir auch meinen Sold in Erwartung dieser Bereitschaft.
Würde mir mein Sold ausschließlich für die unmittelbar von mir geleistete Arbeit bezahlt, so würde ich ihn selbstverständlich annehmen. Da er mir jedoch auch dafür gezahlt wird, daß ich potentieller Kriegsdienstleistender bin, darf ich ihn konsequenterweise nicht annehmen und bemühe mich, dieser Konsequenz im Rahmen des mir möglichen zu folgen.

Wie ich unserem Gespräch weiter entnehmen konnte, erschien Ihnen der Zeitpunkt meiner Soldverweigerung während des laufenden Verfahrens am VG als nicht einleuchtend. Ich muß dazu eingestehen, daß ich tatsächlich vor der Überweisung des Verfahrens an das VG Darmstadt nicht an derartig drastische, meine persönliche Situation stark belastende Konsequenzen dachte, weil ich mir bis dahin stets einreden konnte, genu g getan zu haben.
Erst mit der Überweisung nach Darmstadt wurde ich in die neuartige Situation versetzt, eine ca. zweijährige Zeit der Ungeklärtheit vor mir zu haben. Diese lange Wartezeit mag aus der Sicht des Gerichts durchaus zumutbar erscheinen, da meine Klage ja nicht meinen derzeitigen Status als Zivildienstleistenden, sondern den noch langhin andauernden eines Zivildienstpflichtigen betrifft und somit keine besondere Dringlichkeit zu besitzen scheint.
Dennoch habe ich - ohne dies freilich rational begründen zu können - nicht die Geduld, mich auf dieser "mangelnden Dringlichkeit" ausruhen zu können. Gerade jetzt als Zivildienstleistender und gerade beim Empfang meines monatlichen Soldes werde ich mit meiner Situation als Zivildienstpflichtiger konfrontiert und vermag mich nicht damit zu beruhigen, daß ich für die Annahme meines Soldes in ein paar Jahren - und auch nur vielleicht - durch ein Gerichtsurteil zu meinen Gunsten eine Rechtfertigung erhalten könnte.

Ich hoffe, Ihnen mein Verhalten durch diesen Brief etwas verständlicher gemacht haben zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

B. König

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

Tel. (02 21) 36 73 - 250 oder 36 73-1

Datum 05.05.88

III 3.100-PK: 270362-K-40268

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520120 · 5000 Köln 51

Herrn
Bernhard König
Bahnhofstr. 17
6368 Bad Vilbel 4

[X] Zutreffendes ist angekreuzt

Betr.: Überweisung von Gehaltsbeträgen an die Bundeskasse Trg. als Bundesamts

Bezug: [X] Ihr Schreiben vom 26.04.88

[ ] Mein Schreiben vom _____

Anlg.: [ ] - -

Sehr geehrter Herr König,

[ ] Ihr o.a. Schreiben ist hier eingegangen und wird unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet.

[ ] ich werde unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen und bitte bis dahin um Geduld.

[ ] Ihr Schreiben, auf das Sie sich in Ihrer Eingabe beziehen, liegt hier nicht vor; für die Übersendung einer Abschrift / Ablichtung unter Angabe meines vollständigen Geschäftszeichens wäre ich dankbar.

[ ] ich erinnere an die Erledigung meines Bezugschreibens.

Ihr o.a. Schreiben kann ohne Angabe

[ ] Ihrer Personenkennziffer oder Ihres Geburtsdatums

[ ] Ihrer derzeitigen Dienststelle

[ ] wo und wann Sie Zivildienst geleistet haben

[ ] des Geschäftszeichens des Schreibens des Bundesamtes für den Zivildienst, auf das Sie sich beziehen,

nicht bearbeitet werden. Ich bitte Sie, das urschriftlich beigefügte Schreiben entsprechend zu ergänzen und mir wieder zuzuleiten.

[X] Ihre bisher eingezahlten Beträge (insgs. 1.070,20 DM) habe ich dem Bundeshaushalt zugeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

II 1 - 113b - 10.86

Bundesamt für den Zivildienst
Sibille-Hartmann-Straße 2-6
5000 Köln 51

Besuchszeit
8.30-12.00 Uhr

Telex
8-883511

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Konto 11900-505, BLZ 370 100 50
zugunsten BAZ

Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
BLZ 380 000 00, zugunsten BAZ

Verwaltungsgericht Darmstadt

Neckarstraße 3
Telefon : (0 61 51) 1 21
Konten der Gerichtskasse Darmstadt :
PSchKto : Ffm 24 00 – 603 (BLZ 500 100 60)
LZB Darmstadt 50 801 504 (BLZ 508 000 00)

Postanschrift : Verwaltungsgericht Neckarstraße 3 6100 Darmstadt

I/2 E 2074/87

Herrn
Bernhard König
Bahnhofstr. 17

6368 Bad Vilbel 4

Geschäftsnummer bitte stets angeben!

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite
Zutreffendes ist angekreuzt [X] bzw. ausgefüllt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Nebenstelle: 12 5045

Datum: 3.6.1988

Ladung zum Termin am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Stock (E = Erdgeschoß)	im Gerichtsgebäude
Donnerstag, den 7.7.1988	11.15	101	I.	Neckarstr. 3

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Bernhard König ./. Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Empfänger,

Sie werden hiermit geladen zu dem Termin

[X] **zur mündlichen Verhandlung** [X] **und zur Beweisaufnahme.**

Der Vorsitzende hat die Ladungsfrist abgekürzt auf _____

[X] **Das persönliche Erscheinen des Klägers bzw. Antragstellers ist angeordnet.**

[ ] **Das persönliche Erscheinen ist angeordnet.** _____

[ ] _____ **hat zum Termin einen Vertreter zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet sowie zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluß, ermächtigt ist.**

Außer den Beteiligten sind zum Termin geladen:

Zusatz:

Bevollmächtigte müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

[redacted]

Bitte wenden!

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

Tel. (02 21) 36 73 - 491 oder 36 73-1

Datum 04.07.88

II 2 - VG 212/87-PK:270367-K-II 3.26

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Bundesamt für den Zivildienst · Postfach 520120 · 5000 Köln 51

Mehrfertigung

Verwaltungsgericht
- I. Kammer -
Neckarstr. 3

6100 Darmstadt 11

In der Verwaltungsrechtssache

Bernhard König ./. Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Bundesamt für den Zivildienst
in Köln

- I/2 E 2074/87 -

bestätigt der Unterzeichnete den Erhalt der Ladung für den 07.07.88. Diese hatte die Beklagte am 08.06.88 erreicht.

Der Unterzeichnete kann berichten, daß der Kläger inzwischen durch Bescheid vom 30.05.88 mit Ablauf des 30.06.88 aufgrund von § 43 Abs. 1 Nr. 1 ZDG aus dem Zivildienstverhältnis entlassen worden ist. Einmal mehr stellt sich damit die Frage, ob für die Klage ein Rechtsschutzinteresse besteht. Der Kläger hat damit seinen Zivildienst vollen Umfangs abgeleistet. Davon abgesehen hat der Kläger auch noch nicht für einen materiellen Anspruch vorgetragen, als Zivildienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt zu werden. Während nämlich § 1 KDVG von der grundgesetzlichen Wertentscheidung des Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes geprägt ist, enthält demgegenüber die Bestimmung des § 15 a Abs. 1 ZDG kein eigenständiges, aus Art. 4 des Grundgesetzes ableitbares Grundrecht. Im Gegenteil: Der Zivildienst ist eine ebenfalls verfassungsrechtlich gebotene Pflicht, die sich an alle der Wehrpflicht unterliegenden Personen richtet, die aus Gewissensgründen

Bundesamt für den Zivildienst
Sibille-Hartmann-Straße 2-6
5000 Köln 51

Besuchszeit
8.30-12.00 Uhr

Telex
8-883511

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Konto 11900-505, BLZ 370 100 50
zugunsten BAZ

Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
BLZ 380 000 00, zugunsten BAZ

an der Leistung des Wehrdienstes gehindert sind. Der Zivildienst tritt an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes. Die unmittelbare verfassungsrechtliche Schranke für die Ausgestaltung des Zivildienstes ergibt sich aus Art. 12 a Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes, nach der das den "Ersatzdienst" regelnde Gesetz die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes stehen. Deren verfassungsmäßigen Schranken wird das Zivildienstgesetz in vollem Umfange gerecht. Der Sondertatbestand des § 15 a ZDG ist nicht etwa Ausdruck dieser Wertentscheidung, sondern wie die Gesetzesgeschichte offenkundig macht, von der Zielsetzung beherrscht, dem Personenkreis der Zeugen Jehovas eine - begrenzte - "Konfliktlösung" anzubieten. Dabei soll durchaus eingeräumt werden, daß trotz dieser unmißverständlichen Motivation der Anwendungsbereich des § 15 a ZDG seinem Wortlaut nach nicht nur Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas erfaßt. Es muß sich jedoch um Personen oder um einen Personenkreis handeln, bei dem eine annähernd gleiche Bewußtseinslage wie bei den Zeugen Jehovas vorausgesetzt werden kann, deren tiefverwurzelte Einbindung in ihr Glaubensbekenntnis, in dem das Taufgelübde eine herausragende Bedeutung besitzt, es ihnen verbietet, einen Dienst zu leisten, der an die Stelle des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Wehrdienstes tritt. Diese Bewußtseinslage hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung in der amtlichen Sammlung Bd. 23, S. 127 f. mit dem Hinweis umschrieben, daß die "besondere Situation eines den Ersatzdienst verweigernden Zeugen Jehovas bei ihm zu einer Denkhaltung und Bewußtseinslage führen kann, die ihm ein gesetzmäßiges Verhalten innerlich schlechthin unmöglich machen". Für den Kläger muß bereits festgestellt werden, daß es ihm weder im Zeitpunkt der Klageerhebung noch heute um das alternative Durchlaufen eines freien Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 15 a ZDG geht. Er hat den Zivildienst geleistet und hat dies auch mit persönlicher Überzeugung getan.
Davon abgesehen fehlt es an einem schutzwürdigen Antragsinteresse. Dieses Antragsinteresse kann sich nicht allein darauf gründen, daß der Kläger inzwischen wehrpflichtig ist. Nachdem er inzwischen seinen Zivildienst geleistet hat, müßte für eine rechtlich schutzwürdige Antragsberechtigung neu vorgetragen werden. Es soll in dem Zusammenhang genügen, die erkennende Kammer auf die Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichts beispielsweise in seinem Urteil vom 04.07.86 - 8 C 84.85 zur Schutzwürdigkeit eines Antragsinteresses auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu verweisen. Es muß danach hier für ein die Vorzeitigkeit deckendes schutzwürdiges Antragsinteresse,heute als Zivildienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt zu werden, vorgetragen werden. Ein stets möglicher Verteidigungsfall mit den Konsequenzen des § 79 ZDG kann sicherlich noch keine tragfähige Begründung sein.

Zwei Durchschriften dieser Stellungnahme sind beigefügt.

Im Auftrag

[redacted]

Beglaubigt

[redacted]

Angestellte



Fotokopie

Verwaltungsgericht Darmstadt
Neckarstraße 3
- I. Kammer -
Az.: I/2 E 2074/87

Darmstadt, den 07.07.1988

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche mündliche Verhandlung
in dem Verwaltungsstreitverfahren
Bernhard König, Bad Vilbel
./. Bundesrepublik Deutschland

wegen Zivildienst

Gegenwärtig:
Richter [redacted] als Vorsitzender,
Richter [redacted],
Richterin [redacted]
ehrenamtl. Richterin [redacted]
ehrenamtl. Richter [redacted],
Schriftführerin [redacted]

Bei Aufruf der Sache erscheinen:

Der Kläger persönlich.
Für die Beklagte: Reg. Dir. [redacted].

Den Akteninhalt trägt der Berichterstatter, Richter [redacted] vor.

Dem Kläger wird Durchschrift des Schriftsatzes des Bundesamtes für den Zivildienst vom 04.07.1988 übergeben.

Es liegen vor und werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht:

1 Hefter Behördenakten betreffend den Kläger.

Der Kläger erklärt:

Sein Ziel sei es, im Hinblick auf die gesetzlich normierte Zivildienstüberwachung, daß er dieser Überwachung in Zukunft nicht mehr unterliege. Dies solle auch in den Akten des Bundesamtes für den Zivildienst festgehalten werden.

Der Kläger erklärt weiter:

Der von ihm abgeleistete Zivildienst sei seinem Verständnis nach kein Kriegsdienst ohne Waffe, dies sei seiner Auffassung nach in einem angenommenen Verteidigungsfall aber anders. In diesem Fall werde dieser Dienst zu einem Kriegsdienst ohne Waffe.

Der Kläger erklärt weiter:

Im angenommenen Fall eines Verteidigungsfalles sei er bereit und habe die Absicht gem. § 79 Ziffer 6 ZDG ein freies Arbeitsverhältnis im Sinne des § 15 a ZDG zu begründen. Er sei auch bereit, dies dem Bundesamt nachzuweisen.

Der Vertreter der Beklagten erklärt:

Im Falle eines angenommenen Verteidigungsfalles werde die Beklagte in dem von dem Kläger genannten Zusammenhang, nämlich dessen Nachweis des Eingehens eines freien Arbeitsverhältnisses, umfassend prüfen, ob bei ihm in jenem angenommenen Zeitpunkt des Verteidigungsfalles die Voraussetzung des § 15 a ZDG vorliegen werden, nämlich, daß er aus Gewissensgründen gehindert sei, den Zivildienst zu leisten.

Der Kläger erklärt, das Gericht möge über seine Klage entscheiden.

Der Vorsitzende bespricht die Frage des Antrags mit dem Kläger.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verpflichten festzustellen, daß der KLäger im Falle eines Verteidigungsfalles im Sinne der §§ 79 Ziffer 6 und 15 a ZDG aus Gewissensgründen gehindert sein werde, Zivildienst zu leisten und ihn aus der Zivildienstüberwachung zu entlassen.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Auf Befragen, warum er im Verteidigungsfalle gehindert sein werde, aus Gewissensgründen Zivildienst zu leisten, erklärt der Kläger:

Das kann ich nicht sagen, weil der Verteidigungsfall selber für mich keine vorstellbare Realität ist, den ich jetzt schon einplanen kann, sondern das Ende aller Realität. Es belastet aber heute mein Gewissen zu wissen, daß ich für einen solchen Fall datenmäßig erfaßt und gespeichert bin und bleibe. Im übrigen nehme ich auf meine schriftlich vorgetragenen Gründe Bezug.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß die Verkündung einer Entscheidung am Schluß der Sitzung erfolgt.

Daraufhin wird die mündliche Verhandlung geschlossen.

Nach geheimer Beratung und Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das aus der Anlage ersichtliche Urteil verkündet.

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Beginn: 11.40 Uhr
Ende: 12.35 Uhr

Anlage zur Niederschrift vom 07.07.1988
Az.: I/2 E 2074/87

U R T E I L

IM NAMEN DES VOLKES!

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Vorsitzende:

[redacted]

Die Schriftführerin:

[redacted]

Verwaltungsgericht Darmstadt

Geschäftsnummer: I/2 E 2074/87

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bernhard K ö n i g ,
Bahnhofstraße 17, 6368 Bad Vilbel 4,

Kläger

bevollmächtigt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für den Zivildienst,
Sibille-Hartmann-Straße 2 - 6, 5000 Köln 51,

Beklagter

bevollmächtigt

Beigeladener

bevollmächtigt

wegen Zivildienst,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt am 7.7.1988 beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 6.000 DM festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluß ist gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 ZDG unanfechtbar.

Richter [redacted] ist
wegen Urlaubs gehindert
zu unterschreiben
12.9.1988

Richter [redacted] ist
wegen Urlaubs gehindert
zu unterschreiben 12/9/88

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Ausgefertigt:
Darmstadt, den 14.9.88
Schlemmer
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Darmstadt

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT 100

VwG 35 – Da Beschluß im Klageverfahren –arg–

T a t b e s t a n d :

Der am 27.3.1967 geborene Kläger wurde mit Bescheid des Bundesamts für den Zivildienst (BAZ) vom 2.5.1986 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt. Vom 3.11.1986 bis 30.6.1988 leistete er Zivildienst beim Berufsförderungswerk Frankfurt in Bad Vilbel.

Mit Schreiben vom 24.1.1986 an das BAZ teilte er mit, er verweigere aus Gewissensgründen jeglichen Kriegsdienst ohne Waffen und bat darum, diese Verweigerung zu prüfen und anzuerkennen. Unter Kriegsdienst ohne Waffen verstehe er jeden Dienst, der im Verteidigungsfalle in irgendeiner Weise zur Führbarkeit eines Krieges beitrage sowie die Bereitschaft zu einem solchen Dienst, nicht aber das Ableisten von 20 Monaten Zivildienst. Mit Schreiben vom 14.1.1987 und 23.2.1987 wies das BAZ auf die gesetzlichen Regelungen des Zivildienstgesetzes hin und die evtl. Folgen bei Verstößen gegen diese Vorschriften.

Mit Schreiben vom 2.3.1987 legte der Kläger "Widerspruch" gegen das Schreiben des BAZ vom 14.1.1987 ein und verlangte wiederum die Anerkennung seiner Verweigerung aller Kriegsdienste ohne Waffe.

Mit Schriftsatz vom 12.4.1987, bei Gericht eingegangen am 16.4.1987 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt Klage erhoben, das sich mit Beschluß vom 3.9.1987 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Darmstadt verwiesen hat.

Der Kläger trägt vor, es sei ihm aus Gewissensgründen unmöglich, im Verteidigungsfall unbefristeten Zivildienst zu leisten. Er könne sich nicht mit der bloßen Verweigerung

eines bewaffneten Kriegsdienstes begnügen. Würde er zu einem Kriegsdienst irgendeiner Art gezwungen, müsse er seinem Gewissen und seiner Weltanschauung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GG auf das Verletzendste zuwiderhandeln.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, daß der Kläger im Falle eines Verteidigungsfalles im Sinne der §§ 79 Ziffer 6 und 15 a ZDG aus Gewissensgründen gehindert sein werde, Zivildienst zu leisten und ihn aus der Zivildienstüberwachung zu entlassen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die Klage sei unzulässig, da es dem Kläger auf jeden Fall am Rechtsschutzinteresse für die von ihm begehrte Feststellung fehle. Im übrigen gebe es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Recht auf Verweigerung auch des Zivildienstes.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie der beigezogenen und zum Verhandlungsgegenstand gemachten einschlägigen Behördenakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Soweit die Klage zunächst darauf gerichtet ist, festzustellen, daß der Kläger aus Gewissensgründen im Verteidigungsfall gehindert sein wird, Zivildienst zu leisten, ist sie unzulässig.

Es kann offen bleiben, ob der Kläger klagebefugt ist, ob also eine Verpflichtung der Beklagten zu einer solchen Feststellung durch Bescheid grundsätzlich möglich ist. Denn auch wenn man davon ausgeht, daß die Anerkennung der Zivildienstverweigerung aus Gewissensgründen als Voraussetzung einer Zivildienstausnahme nach § 15 a ZDG im Verteidigungsfall (§ 79 Satz 6 ZDG) in Form eines förmlichen feststellenden Verwaltungsaktes ergehen kann, so fehlt es dem Kläger jedenfalls gegenwärtig am Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Feststellung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Fällen, in denen es um Klagen auf die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ging, mehrfach entschieden, daß es für eine solche Feststellung an einem schutzwürdigen Antrags- oder Sachbescheidungsinteresse fehlt, wenn eine solche Feststellung für den Antragsteller "nutzlos" wäre. Dieser Rechtsgedanke war im früheren Recht der Kriegsdienstverweigerung in § 26 Abs. 7 WehrPflG normiert, der zum Inhalt hatte, daß über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht entschieden zu werden brauchte, "wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt" (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 4.7.1986, Az.: 8 B 84.85, Buchholz 448.7 Art. 4 KDVNG mit Nachweisen).

Anknüpfend an die frühere Rechtslage bestimmt gegenwärtig § 13 Abs. 3 KDVG, daß es einer Entscheidung über den Antrag (auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer) nicht bedarf, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt. Fordert ein Antragsteller, dessen Einberufung nicht in Betracht kommt, gleichwohl eine sachliche Entscheidung über seinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, so fehlt ihm das Rechtsschutz-

bedürfnis (vgl. Fritz, Baumüller, Brunn, Kommentar zum KDVG, § 13 RdNr. 8 ff).

So liegen die Dinge auch im Falle des Klägers. Da derzeit für den Fall eines Verteidigungsfalles nicht feststeht, ob der Kläger zivildienstfähig sein wird (§ 7 ZDG), ob andere Zivildienstausnahmen zum Tragen kommen können und ob seine Einstellung dann noch dieselbe sein wird wie heute, wäre eine sachliche Entscheidung über sein Begehren gegenwärtig für ihn ohne jede rechtserhebliche Bedeutung und in diesem Sinne "nutzlos". Er hat daher derzeit kein schutzwürdiges Sachbescheidungsinteresse, so daß eine gerichtliche Entscheidung zur Sache nicht ergehen kann.

Soweit der Kläger verlangt, aus der Zivildienstüberwachung entlassen zu werden, ist die Klage ebenfalls unzulässig. Die Zivildienstüberwachung endet gemäß § 23 Abs. 1 ZDG mit Ablauf des 32. Lebensjahres. Da der Kläger Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 ZDG bezeichneten Dauer geleistet hat, obliegt ihm gemäß § 23 Abs. 5 nur noch die Pflicht aus § 23 Abs. 2 Ziffer 1 ZDG, jede Änderung seines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes dem BAZ unverzüglich zu melden. Diese Pflicht entfaltet für den Kläger jedoch keine Beschwer. Da er gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Hess. Meldegesetz bereits verpflichtet ist, sich bei einem Wohnungswechsel an- bzw. abzumelden, entfaltet die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Ziffer 1 für ihn keine zusätzliche Rechtspflicht, da die Meldepflicht an das BAZ entfällt, wenn der Meldepflicht nach dem Landesmelderecht genügt wird. Da zu unterstellen ist, daß der Kläger seinen gesetzlichen Meldepflichten nachkommt, entfaltet die genannte Meldepflicht an das BAZ weder eine zusätzliche Rechtspflicht noch die Obliegenheit zu einer tatsächlichen Handlung. Die Zivildienstüberwachung bedeutet daher für ihn

keine besondere (zusätzliche) Beschwer.

Die Klage war nach alledem als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist und das Urteil nicht von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht.

Rechtsmittelbelehrung - 7 -

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils angefochten werden.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen.

In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden – vgl. § 132 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und § 18 des Gesetzes vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 661).

Ohne Zulassung ist die Revision statthaft, wenn einer der in § 133 VwGO genannten Verfahrensmängel gerügt wird. In diesem Fall ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revisionsbegründung oder die Revision muß einen bestimmten Antrag enthalten, ferner die verletzte Rechtsnorm und die Tatsache bezeichnen, die den gerügten Verfahrensmangel ergeben.

Beschwerde und Revision sind durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Neckarstraße 3
6100 Darmstadt 11

Richter [redacted]
ist wegen Urlaubs
gehindert zu
unterschreiben 12/9/88

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Richter [redacted] ist
wegen Urlaubs gehindert
zu unterschreiben 12.9.88

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT 10

Ausgefertigt:
Darmstadt, den 14.9.1988

[redacted]
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Darmstadt